

## Kolloquium im SPB 8a – SS 2017

### Fall Nr. 2

*Commerzbank AG v. Liqimar Tankers Management AG and Paulinr Shipping Ltd* [2017]  
EWHC 161 (Comm)

EuGH, 2.3.2017, Rs. C-354/15, *Andrew Marcus Henderson gegen Novo Banco SA*,  
EU:C:2017:157

BGH, 11.9.2016, VI ZB 21/15 (*Porsche SE*), NJW 2017, 564 ff.

Die Londoner Filiale der Commerzbank AG gewährte am 4.7.2008 der Androniki Navigation Ltd, einer in Liberia registrierten Gesellschaft, ein Darlehn über 7.6 Millionen US \$ zum Bau bzw. Erwerb eines Schiffes. Das Darlehn wurde ausgezahlt, jedoch kein Schiff gebaut bzw. erworben. Am 4.8.2008 gewährte die Londoner Filiale der Commerzbank AG der Pauline Shipping Ltd., einer nach dem Recht von Liberia gegründeten Gesellschaft, ein Darlehn über 3 Millionen Euro zum Bau eines Schiffes, der Adriandi, das in Liberia registriert wurde. Für beide Darlehn gab die 100% Holding der beiden Schiffsgesellschaften, die Liquamar Tankers Management Inc., eine unwiderrufliche Garantie ab. Die Liquamar Tankers Management Inc. ist ebenfalls eine in Liberia registrierte Gesellschaft. Der „principal place of business“ der Gesellschaften ist jedoch der Athener Hafen Patras, dort wird in einem Geschäftshaus ein Büro unterhalten.

Die Darlehns- und Garantieverträge enthielten folgende Klausel:

“16 Law and Jurisdiction

16.1 This Guarantee and Indemnity shall in all respects be governed by and interpreted in accordance with English law.

16.2 For the exclusive benefit of the Lender, the Guarantor irrevocably agrees that the courts of England are to have jurisdiction to settle any disputes which may arise out of or in connection with this Guarantee and Indemnity and that any proceedings may be brought in those courts.

16.3 Nothing contained in this Clause shall limit the right of the Lender to commence any proceedings against the Guarantor in any other court of competent jurisdiction nor shall the commencement of any proceedings against the Guarantor in one or more jurisdictions preclude the commencement of any proceedings in any other jurisdiction, whether concurrently or not.

16.4 The Guarantor irrevocably waives any objection which it may now or in the future have to the laying of the venue of any proceedings in any court referred to in this Clause and any claim that those proceedings have been brought in an inconvenient or inappropriate forum, and irrevocably agrees that a judgment in any proceedings commenced in any such court shall be conclusive and binding on it and may be enforced in the courts of any jurisdiction ...”.

Im Dezember 2009 stellte Adroniki die Rückzahlung ein, das Darlehn wurde daraufhin von der Bank gekündigt und fällig gestellt. Zuletzt verlangte die Bank Rückzahlung von 6 Millionen US \$ von Liquimar und Adroniki. Pauline stellte ihrerseits die Rückzahlungen im Jahr 2012 ein, es verblieb ein Restbetrag von 1 Millionen US \$. Verhandlungen der Parteien führten zu einem Stundungsübereinkommen – danach sollte die Adriadni und ein weiteres Schiff der Liquimar zugunsten der Rückzahlung der Darlehn verkauft werden. Im Dezember 2014 ließ die Commerzbank die Adriadni in Südafrika verarrestieren, im Frühjahr 2015 wurde das Schiff von Pauline für 5 Millionen US \$ verkauft. Pauline zahlte den ausstehenden Betrag von 1 Million US \$ an die Commerzbank AG, der Restbetrag wurde in Griechenland hinterlegt. Im Juni 2015 drohte die Commerzbank AG dem Verwalter von Liquimar Klage in London an, wenn die ausstehenden Forderungen nicht innerhalb einer Woche bezahlt würden.

Noch innerhalb dieser Frist, am 16.6.2015, reichte der Liquidator von Liquimar Klage gegen die Commerzbank vor dem Landgericht Piräus ein, gerichtet auf Feststellung, dass keine Verbindlichkeiten bestehen. Im Dezember 2015 erhoben Liquimar und Pauline eine zweite Klage in Piräus und verlangen Schadenersatz wegen der Verarrestierung der Adriadni sowie immateriellen Schaden wegen der Verletzung ihrer geschäftlichen Reputation. Die Zustellung der Klagen erfolgte im März 2016.

Die Commerzbank AG erhob ihrerseits am 23.5.2016 vor dem High Court of London Klage vor auf Zahlung der ausstehenden 5 Millionen US \$ aus der Androniki Garantie.

Am 19.9.2016 erhob die Commerzbank in London eine weitere Klage auf Feststellung, dass sie keinen Schadenersatz Liquimar und Pauline schulde.

Die Londoner Klagen wurden den griechischen Anwälten in Athen durch einen Zustellungsagenten übergeben, eine weitere Kopie im Bürogebäude der Liquimar in Piräus dem Concièrge ausgehändigt, da im mondänen Eingangsbereich des Gebäudes kein Briefkasten zu sehen ist. Eine weitere Kopie der Klage wurde an die Postanschrift der Liquimar in Liberia gesendet, kam jedoch 3 Monate später als „nicht ermittelbar/unzustellbar“ zurück.

Im Londoner Verfahren tragen die Anwälte der Beklagten folgende Gesichtspunkte vor:

1. Das Verfahren sei noch gar nicht rechtshängig geworden, da die Klagen nicht wirksam zugestellt wurden. Die griechischen Anwälte seien nur zur Prozessführung in Athen/Piräus mandatiert; diese seien nicht befugt gewesen, die Klage entgegenzunehmen. Der Concièrge im Bürogebäude in Piräus sei ebenfalls kein Zustellungsbevollmächtigter, da er beim Vermieter (Hauseigentümer) angestellt sei. Dieser habe das Schriftstück entgegen den Anweisungen seines Arbeitgebers entgegengenommen und an eine Sekretärin der Beklagten im Bürogebäude übergeben. Vielmehr hätte die Klage in Monrovia/Liberia zugestellt werden müssen. Zwar sei die Beklagte dort während der letzten drei Monate zweimal umgezogen, im online zugänglichen Telefonbuch von Monrovia sei die aktuelle Anschrift zu finden – das Handelsregister sei allerdings nicht mehr ganz aktuell und auch nicht online zugänglich. Hier hätte die Klägerin bessere Recherchen vornehmen müssen – die Zustellung an die Postanschrift, welche die Beklagte auf ihren Geschäftspapieren bei Vertragsschluss angegeben habe, reiche jedenfalls nicht aus.

2. Das Verfahren müsse ausgesetzt werden, da die Klagen in Piräus früher rechtshängig waren als in London.

3. Da die Transaktionen nach griechischem Recht unwirksam seien, entfalle zudem jede Bindungswirkung der Gerichtsstands- und der Rechtswahlklausel.

### **Bearbeitungsvermerk:**

Beantworten Sie bitte die von den Anwälten geltend gemachten Argumente.